

**MUSTER 20: Beschluss: Eröffnung des Hauptverfahrens mit
abweichender rechtlicher Würdigung, § 207 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 StPO**

Landgericht Landshut

Az.: ...

Beschluss

Die 4. Strafkammer des Landgerichts Landshut hat am ...
in dem Strafverfahren gegen Werner Müller
wegen räuberischen Diebstahls u.a.

beschlossen:

1. Die Anklage der Staatsanwaltschaft Landshut vom ... wird zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren vor der 4. Strafkammer des Landgerichts Landshut mit folgender Maßgabe eröffnet:
Die unter Ziffer 1 der Anklage geschilderte Tat ist rechtlich nicht als räuberischer Diebstahl in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 230 Abs. 1, 242 Abs. 1, 252 StGB, sondern als Diebstahl in Tateinheit mit Nötigung, diese in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung gem. § 242 Abs. 1, 223 Abs. 1, 230 Abs. 1, 240 Abs. 1, Abs. 2, 52, 53 StGB zu qualifizieren.
2. Die Strafkammer ist in der Hauptverhandlung mit zwei Berufsrichtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Schöffen besetzt, § 76 Abs. 2 S. 3, S. 4 GVG.

VRiLG

RiLG

RiLG